

Information

über die Schülerbeförderung
ab dem Schuljahr 2018/2019

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

für Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche allgemein bildende Schule im **Kreis Rendsburg-Eckernförde** besuchen und ihren Wohnort im Kreisgebiet haben, ist der jeweilige Schulträger für die Schülerbeförderung zuständig.

Die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der **notwendigen Kosten** für die Schülerbeförderung regelt, welche Kosten übernommen werden können.

Bitte beachten Sie, dass zum 01.08.2018 die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft tritt.

Wer hat einen Anspruch?

- Schülerinnen und Schüler bis zur **Klassenstufe 4**, die einen weiteren Schulweg als **2 km** haben.
- Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufen 5 und 6**, die einen weiteren Schulweg als **4 km** haben.
- Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufen 7 bis 10**, die einen weiteren Schulweg als **6 km** haben.

Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule der gewählten Schulart.

Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt.

Welche Kosten werden übernommen?

Es werden nur die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart** oder **gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 5 SchulG zuständigen Schule** übernommen.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen und dadurch höhere Beförderungskosten entstehen, erhöht sich der zu zahlende Eigenanteil um 84,00 Euro. Voraussetzung ist, dass für diese Schülerinnen und Schüler die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderungsmöglichkeit durch öffentliche Verkehrsmittel zur nicht nächstgelegenen Schule besteht. Sollte keine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung.

Eigenanteil

Von den Eltern bzw. den volljährigen Schüler/innen ist ein **Eigenanteil an den Kosten** der Schülerbeförderung zu zahlen. Dieser beträgt **84,00 Euro** pro Schüler/in je Schuljahr; ggf. zuzüglich eines zusätzlichen Eigenanteils bei dem Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule (siehe oben). Werden für mehrere Kinder einer Familie Schülerbeförderungskosten nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde übernommen, ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 Euro. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben. Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind.

Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlag gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. Die Vorlage entsprechender Nachweise ist erforderlich.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG können die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für sie zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt beantragen.

Fahrausweise

Abhängig von der Beförderungsart werden Fahrausweise ausgegeben, die für das gesamte Schuljahr gültig sind. Sie können nur auf der im Fahrausweis eingetragenen Strecke bzw. innerhalb der eingetragenen Zonen verwendet werden.

Jegliche Nutzung des Fahrausweises in den Ferien ist nicht erlaubt.

Ein Schul- oder Wohnortwechsel ist der Gemeinde Kronshagen unverzüglich mitzuteilen und die erhaltene Fahrkarte unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Berechtigungsgrund für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht mehr besteht.

Lohnt es sich, auf einen Fahrausweis zu verzichten?

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Ein Wechsel ist nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

Wenn der/die Berechtigte eine Schülerfahrkarte nicht in Anspruch nimmt und mit dem Fahrrad zur Schule fährt, wird eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro schultäglich je km für die Hin- u. Rückfahrt anerkannt. Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.

Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigungen sind im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

*Legen Sie bitte dem ausgefüllten Antrag ein beschriftetes Foto (Name & Klasse) für den Fahrausweis bei und geben Sie beides **bis spätestens 29.06.2018** in der Schule, im Schulsekretariat, ab.*

Sofern Sie auf dem Antragsformular eine Abbuchung des zu zahlenden Eigenanteils vereinbaren, wird der Betrag zum 01.08.2018 von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Andernfalls ist der Eigenanteil unter Angabe des Kassenzeichens „24101.4321 / Nachname“ bis spätestens zum 01.08.2018 auf das Konto der Gemeinde Kronshagen, IBAN: DE70 2105 0170 0000 6100 97, BIC: NOLADE21KIE, bei der Förde Sparkasse zu überweisen.

Haben Sie weitere Fragen?

Die vollständige Satzung sowie weitere Informationen über die Änderungen zum neuen Schuljahr erhalten Sie auf der gemeindlichen Homepage unter www.kronshagen.de

Sie können sich auch gerne telefonisch oder schriftlich an uns wenden:

Frau Knuth 0431 58 66 -217

E-Mail: ronja.knuth@kronshagen.de

bzw. an die

Gemeinde Kronshagen
-Der Bürgermeister-
Hauptamt
Kopperpahler Allee 5
24119 Kronshagen